Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4469

11. 12. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates (EWG) zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer und Aluminium für das Jahr 1976

Vorschlag einer Verordnung des Rates (EWG) zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Blei für das Jahr 1976

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates (EWG) zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer und Aluminium für das Jahr 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [2]), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um Versorgungsschwierigkeiten für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer und Aluminium zu vermeiden, ist es angebracht, die mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft beizubehalten.

Es ist somit angebracht, für diese Erzeugnisse mengenmäßige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für das Jahr 1976 festzusetzen und die Kriterien für ihre Aufteilung festzulegen.

Die die Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren [3]) finden nur Anwendung, soweit dies durch die Maßnahmen, durch die die Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden, ausdrücklich vorgesehen ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Jahr 1976 werden mengenmäßige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse wie folgt geschaffen:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 324 vom 27. Dezember 1969, S. 25

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 19. Juni 1971, S. 32

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen:	16 100
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen:	
	— von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend	10 950
	— andere	17 665
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	3 408

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Dezember 1975 – I/IV – 680 70 – E – Au/34/1/75:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden nach dem geschätzten Bedarf aufgeteilt.

Artikel 3

Die Ausfuhren aus der Gemeinschaft der in Artikel 1 genannten und im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr [4]) hergestellten Erzeugnisse sowie die zum Zweck der Verarbeitung, Bearbeitung oder Instandsetzung in einem dritten Land erfolgenden vorübergehenden Ausfuhren von Erzeugnissen, die für den Verbrauch auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder eingeführt werden sollen (passiver Veredelungsverkehr), werden auf den Anteil des Mitgliedstaats der Ausfuhr angerechnet.

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 findet auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 5

Der Rat legt rechtzeitig und in jedem Fall vor dem 31. Dezember 1976 die nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen für die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung des Rates (EWG) zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Blei für das Jahr 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [2]), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um Versorgungsschwierigkeiten für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Blei zu vermeiden, ist es angebracht, ein mengenmäßiges Ausfuhrkontingent der Gemeinschaft beizubehalten.

Es ist somit angebracht, für diese Erzeugnisse mengenmäßige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für das Jahr 1976 festzusetzen und die Kriterien für ihre Aufteilung festzulegen.

Die die Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren [3]) finden nur Anwendung, soweit dies durch die Maßnahmen, durch die die Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden, ausdrücklich vorgesehen ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Jahr 1976 wird ein mengenmäßiges Ausfuhrkontingent der Gemeinschaft für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei wie folgt geschaffen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	1600

Artikel 2

Das in Artikel 1 festgesetzte Kontingent wird nach dem geschätzten Bedarf aufgeteilt.

Artikel 3

Die Ausfuhren aus der Gemeinschaft der in Artikel 1 genannten und im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr [4]) hergestellten Erzeugnisse sowie die zum Zweck der Verarbeitung, Bearbeitung oder Instandsetzung in einem dritten Land erfolgenden vorübergehenden Ausfuhren von Erzeugnissen, die für den Verbrauch auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder eingeführt werden sollen (passiver Veredelungsverkehr), werden auf den Anteil des Mitgliedstaats der Ausfuhr angerechnet.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 findet auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 5

Der Rat legt rechtzeitig und in jedem Fall vor dem 31. Dezember 1976 die nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen für die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 324 vom 27. Dezember 1969, S. 25

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 19. Juni 1971, S. 32

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

Begründung

1. Im Interesse einer stabilen Versorgung und einer Versorgung zu konkurrenzfähigen Preisen für Kupfer, Blei und Aluminium werden in der Gemeinschaft seit mehreren Jahren Ausfuhrkontingente für folgende Kategorien von Erzeugnissen aufrechterhalten:

ex 26.03 Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen

ex 74.01 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen:

— von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend

— andere

76.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium

78.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei.

2. Am 17. Oktober 1975 hat, im Rahmen des in der Ratsverordnung 2603/69 vorgesehenen Ausschusses, zwischen den Dienststellen der Kommission und den nationalen Sachverständigen eine Konsultation über das Ausfuhrregime für 1976 stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit haben die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit der Kommission die Notwendigkeit anerkannt, trotz einer gewissen Besserung der Versorgungsbedingungen, die Exportkontingente aufrecht zu erhalten, um neue Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu verhindern. Wegen der Ungewißheit der zukünftigen Entwicklung hat der Ausschuß die Möglichkeit einer Überprüfung der Lage am Ende des ersten Halbjahres 1976 ins Auge gefaßt.

3. Alle Mitglieder des Ausschusses haben eine zustimmende Stellungnahme zu der Festlegung und Aufteilung der mengenmäßigen Gemeinschaftskontingente für die unter 1 genannten Erzeugnisse abgegeben, mit Ausnahme der Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei.

4. In der Tat waren die Meinungen der Mitglieder des Ausschusses in Bezug auf das mengenmäßige Gemeinschaftskontingent für die Ausfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei der Position 78.01 B des GZT geteilt:

Die deutsche Regierung hat für das Jahr 1976 zusätzliche Ausfuhrnotwendigkeiten zur Deckung eines Veredelungsverkehrs angemeldet.

Gewisse Delegationen haben sich dem deutschen Antrag widersetzt. Die Kommission ist jedoch der Meinung, daß wegen der Verbesserung der Versorgungsbedingungen eine Erhöhung des Ausfuhrkontingents möglich ist. Sie schlägt daher vor, das Gemeinschaftskontingent auf 1600 Tonnen zu erhöhen (weniger als 0,15 v. H. des Totalverbrauchs an Blei), das nach dem geschätzten Bedarf aufzuteilen ist.

5. Um zu verhindern, daß eventuelle Diskussionen über die Kontingente für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei die Ratsentscheidung über die anderen Erzeugnisse verzögern, hat es die Kommission für richtig gehalten, die beiliegenden zwei getrennten Vorschläge vorzulegen, die gegebenenfalls wieder vereinigt werden können, falls sich der Rat in der Lage sieht, innerhalb der erforderlichen Frist über den Inhalt des zweiten Vorschlags der Kommission zu entscheiden.